

habe. Drittens die Unsitte, die Führung mehrerer Pferde einer Person zu übertragen, was nicht ungefährlich für die Reisenden werden könne. Hierdurch werde nicht allein das Publikum unangenehm berührt, sondern auch die Stellung der verpflichteten Führer geschädigt, ihr Ruf beeinträchtigt, da die gerechten Klagen über diese Mißthellen ihnen in die Schuhe geschoben würden. Hierbei gedenken die Petenten noch einer Differenz mit dem Packträgerverein. Sie fühlen sich durch die fortwährenden Collisionen empfindlich berührt und behaupten, daß die bei dem Ministerium des Innern eingereichten Vorstellungen und Beschwerden ohne genügenden Erfolg geblieben seien. Ihre letzte Hoffnung ruhe sonach auf der hohen Ständeversammlung und bitten:

„dieselbe wolle geneigtest dahin zu wirken suchen, daß das gesammte Schweizführerwesen dem polizeilichen Schutze und einer gründlichen administrativen Regelung unterstellt und insbesondere zur definitiven Beseitigung der in Vorstehendem angedeuteten drückenden Uebelstände geeignete Maßregeln ergriffen werden.“

In der Sitzung vom 22. Januar d. J. ist diese Angelegenheit in der Zweiten Kammer zur Berathung gelangt und man ist dort dem Beschlusse der vierten Deputation beigetreten, die Petition auf sich beruhen zu lassen, da aus der Entscheidung der königl. Kreisdirection hervorgehe, daß die Regierungsbehörde Alles gethan habe, was in dieser Angelegenheit zu thun gewesen wäre. Die diesseitige Deputation überzeugte sich jedoch, daß der hier angezogene Bescheid der königl. Kreisdirection vom 14. Juli 1870 sich nicht speciell auf die angeregten Mißstände der Schweizführer beziehe, sondern infolge einer Beschwerde des Packträgervereins zu Wehlen erlassen worden sei, um die Verhältnisse dieses Vereins zu ordnen. Auch erscheinen derselben nach eingezogener Erkundigung die von den Petenten angeführten Mißstände wirklich nicht ganz unbegründet. Die Deputation setzte sich infolge dessen mit einem Herrn königl. Commissar in Vernehmen, um die einschlagenden Fragen zu erörtern. In der infolge dessen abgehaltenen Deputationsitzung erklärte der Herr Commissar, „die verpflichteten Schweizführer hätten sich bis jetzt noch gar nicht mit einer Beschwerde an das königl. Ministerium des Innern gewendet, sondern vielmehr die Packträger Wehlens, welche zum Zwecke der Fremdenführung einen Packträgerverein gebildet und welche sich auf den, den Schweizführern angewiesenen Ressortplätzen eingedrängt; als ihnen dies aber vom Gerichtsamte Pirna untersagt worden sei, zweimal Recurs eingewendet hätten. Dagegen hätten die Schweizführer mit der von dem Gerichtsamte vorgenommenen Regelung der beiderseitigen Pflichten und Rechte sich beruhigt, würden also, wenn sie hiermit jetzt nicht mehr zufrieden seien, zunächst sich an die erste Instanz zu wenden haben. Die königl. Staatsregierung sei jedoch nicht etwa gewillt, auf diesen formellen

Punkt ein besonderes Gewicht zu legen, wenn die Deputation auf den materiellen Inhalt der Petition eingehen wolle, da das Vorhandensein verschiedener Uebelstände nicht in Abrede gestellt werden könne, auch von anderer Seite Anregungen zu deren Abstellung neuerdings gegeben worden seien.“ In Bezug auf diesen letzten Punkt erklärte der Herr Commissar, daß die Aufmerksamkeit der königl. Kreisdirection zu Dresden durch Anträge von anderer Seite bereits auf diesen Gegenstand gelenkt worden und diese hierauf weitere Erörterungen angeordnet habe, deren Erfolg noch abzuwarten sei. Infolge dieser Erklärung glaubte die Deputation, ein weiteres Eingehen auf die Materie nicht anrathen zu müssen, giebt sich der Hoffnung hin, daß die königl. Staatsregierung dem angeregten Uebelstand in allseitig befriedigender Weise eine entschiedene Abhilfe angeeignet lassen werde und empfiehlt aus diesem Grunde der hohen Kammer, dem Beschlusse der jenseitigen Kammer beizutreten und die Petition auf sich beruhen zu lassen.

Vicepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Ich habe zunächst zu erwarten, ob Jemand zu sprechen wünscht? Da das nicht der Fall ist, so frage ich:

„will die Kammer dem Vorschlage der Deputation beitreten und beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?“

Einstimmig: Ja.

Es folgt nun als letzter Gegenstand der heutigen Tagesordnung der mündliche Bericht der dritten Deputation über den vom Abg. Ludwig eingebrachten Gesetzentwurf bezüglich der Erläuterung von § 19 der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859. *)

Referent Hofrath von Bose: § 19 der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 lautet:

„Unter jeder von ihm ausgegangenen, zur Einreichung bei einer öffentlichen Behörde bestimmten Schrift hat der Advocat sich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei Thalern als deren Verfasser zu unterzeichnen.“

Die seinerzeit diesem Paragraphen beigegebenen Motive besagen:

„Die Vorschrift ist nicht bloß in disciplineller Hinsicht nöthig, sondern vorzüglich auch als Mittel zur Verhinderung der Winkelschriftstellerei.“

In Abänderung dieses Paragraphen hat der Abg. Ludwig folgenden Gesetzentwurf eingebracht:

„Wir, Johann von Gottes Gnaden 2c. 2c. 2c. ver-

*) Vergl. L.R. II. R. S. 883 flg.